

(8) Wenn durch die Inanspruchnahme einer Liegenschaft nach den vorstehenden Bestimmungen die Ausübung eines dinglichen Rechtes beeinträchtigt wird, dann gebührt dem dinglich Berechtigten ein dem Ausmaß der Beeinträchtigung entsprechender Teil der Entschädigung.

§ 26

Duldungspflicht zu Gunsten des Straßenerhalters

Bei Änderungen des Niveaus einer Verkehrsfläche haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und Bauwerke die notwendigen Veränderungen an denselben zu dulden. Wenn infolge der Ausführung dieser Veränderungen eine Beeinträchtigung der Nutzung der betroffenen Grundstücke oder Bauwerke eintritt, hat die Baubehörde hiefür nach den Grundsätzen der Schadloshaltung eine Entschädigung festzusetzen, die vom Straßenerhalter zu leisten ist. § 25 Abs. 6 bis 8 gilt sinngemäß.

Abschnitt V

Technische Bauvorschriften

§ 27

Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Planung und die Ausführung von Bauwerken müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Bauwerke müssen als Ganze und in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sein und – soweit nach ihrer Art erforderlich – die nachfolgend angeführten wesentlichen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen bei normalerweise vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Wesentliche Anforderungen an Bauwerke sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teiles,
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang,

wenn diese Arbeiten auf andere Weise nicht oder nur unter unzumutbar hohen Kosten durchgeführt werden können. § 24 Abs. 12 gilt sinngemäß.

(2) Wird die Inanspruchnahme verweigert, hat die Baubehörde über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Benützung fremden Eigentums zu entscheiden.

(3) Können wegen eines Baugebrechens bei Gefahr im Verzuge Personen nur von benachbarten Bauwerken oder Grundstücken aus gerettet werden, haben die Eigentümer und Benützer derselben das Betreten sowie die Vornahme notwendiger Veränderungen zu dulden.

(4) Nach Beendigung der Inanspruchnahme ist der frühere Zustand herzustellen und der Schaden, der trotz der Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht beseitigt werden konnte, von jenem zu ersetzen, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgte.

(5) Der Eigentümer eines höheren Nachbargebäudes hat die zur Herstellung der Zugverhältnisse gemäß §§ 50 Abs. 3 und 53 Abs. 4 notwendigen Emporführungen und Verankerungen von Rauch-, Luft- und Dunstleitungen, Abgasfängen sowie die Schaffung eines Zuganges zu diesen und ihre Reinigung zu dulden. Für vermögensrechtliche Nachteile aus der geduldeten Veränderung ist Entschädigung zu leisten.

(6) Die Höhe einer Entschädigung nach einer der vorstehenden Bestimmungen ist vorerst durch die Baubehörde festzusetzen. Dagegen ist keine Berufung zulässig, doch kann sowohl der Verpflichtete, als auch der zu Entschädigende binnen 3 Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides beim örtlich zuständigen Bezirksgericht ihre Neufestsetzung begehren. Mit dem Einlangen eines solchen Antrages bei Gericht tritt die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Baubehörde außer Kraft. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl.Nr. 137/1975 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Höhe einer Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgezogen werden. Wenn der Antrag zurückgezogen wird, gilt der im Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(7) Die vorgeschriebene Duldungspflicht kann auch dann vollstreckt werden, wenn eine Neufestsetzung der Höhe der Entschädigung durch das Gericht beantragt wurde. Voraussetzung dafür ist aber, daß der von der Baubehörde festgesetzte Entschädigungsbetrag bei Gericht erlegt ist.

Raumbedarf und sowie die Lage und die Ausführung von Schutzräumen zu regeln.

Je nach Erfordernis hat sie für einzelne Arten von Bauwerken, wie z.B. Ein- oder Mehrfamilienhäuser, Bauwerke für größere Menschenansammlungen, Verkaufsstätten, oder für einzelne Arten von Bauteilen, wie z.B. Wände, Decken, Rauchfänge, unterschiedliche Festlegungen zu treffen.

§ 28

Brauchbarkeit von Bauprodukten, Konformitätsnachweise

(1) Bauprodukte, das sind in der Regel Baustoffe und Bauteile, müssen brauchbar, das heißt so beschaffen sein, daß die Bauwerke, für die sie durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installation verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die im § 27 angeführten wesentlichen Anforderungen erfüllen können. Auch vorgefertigte Gebäude, wie Fertighäuser oder Fertiggaragen, gelten als Bauprodukte; sie müssen den im § 27 angeführten wesentlichen Anforderungen als Ganze entsprechen.

(2) Die Brauchbarkeit von Bauprodukten ist anzunehmen, wenn sie die *CE-Kennzeichnung* tragen.

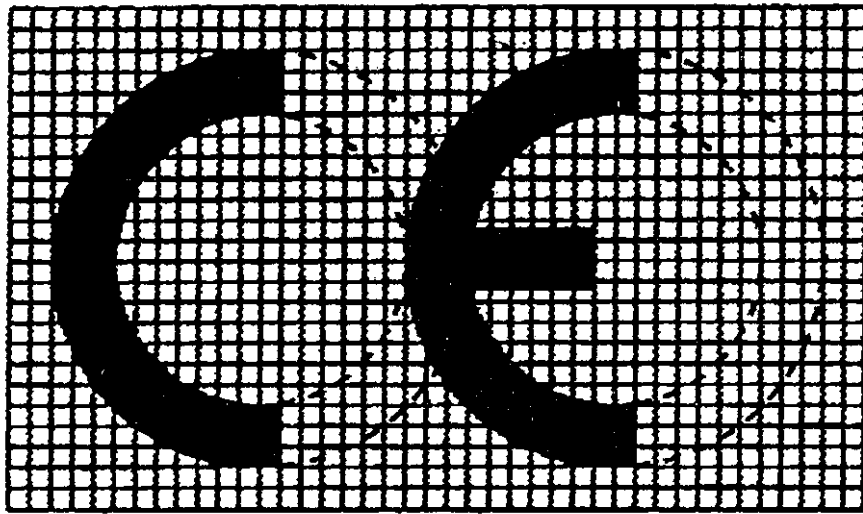
Diese *CE-Kennzeichnung* besagt, daß ein Bauprodukt entweder

1. mit einer nationalen Norm, in die eine harmonisierte Norm (Abs. 3) umgesetzt worden ist, oder
2. mit einer europäischen technischen Zulassung (§ 28a) oder
3. mit einer anerkannten nationalen Norm oder Zulassung, das ist eine Norm oder Zulassung, die von allen EWR-Mitgliedstaaten als mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmend anerkannt worden ist,

übereinstimmt.

(3) Harmonisierte Normen sind im Auftrage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von einer Europäischen Normungsorganisation (CEN, CENELEC) im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeitete technische Regeln, deren Fundstellen in der Reihe C des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

(4) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei der Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die Proportionen eingehalten werden, die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergeben.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde.

Für die Anbringung der CE-Kennzeichnung ist der Hersteller des Bauprodukts oder sein in einem EWR-Mitgliedsstaat ansässiger Bevollmächtigter verantwortlich. Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Bauprodukt oder, wenn das bei einem Baustoff oder kleinem Bauteil nicht möglich ist, auf einem Etikett, auf der Verpackung oder auf einem kommerziellen Begleitpapier anzubringen. Die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt setzt eine Konformitätserklärung des Herstellers oder ein Konformitätszertifikat einer in einem EWR-Mitgliedsstaat akkreditierten Zertifizierungsstelle voraus. Welche Art des Konformitätsnachweises erforderlich ist, regelt jeweils die für das Bauprodukt maßgebliche harmonisierte Norm oder europäische technische Zulassung. Zusätzlich zu der CE-Kennzeichnung sind Name und Kennzeichen des Herstellers, die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde, gegebenenfalls die Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung und gegebenenfalls die Angaben zu den Produktmerkmalen gemäß den technischen Spezifikationen anzubringen.

(5) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter darf die Konformitätserklärung nur aussprechen, wenn aufgrund des in der einschlägigen harmonisierten Norm oder in der europäischen technischen Zulassung vorgeschriebenen Nachweisverfahrens sichergestellt ist, daß das Bauprodukt dieser Norm (allenfalls mehreren) oder der Zulassung entspricht. Er hat die Konformitätserklärung in deutscher Sprache und schriftlich festzuhalten, ständig selbst aufzubewahren oder von seinem Vertreter in Österreich aufbewahren zu lassen und auf Verlangen einer Behörde vorzulegen. Die Konformitätserklärung hat zumindest die in Art. 13 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, angeführten Angaben zu enthalten.

(6) Die Landesregierung hat eine Zertifizierungsstelle einzurichten und deren Akkreditierung zu erwirken. Die Zertifizierungsstelle muß die Regelung der Ausstellung von Konformitätszertifikaten beachten und ständig den Voraussetzungen ihrer Akkreditierung entsprechen (Art. 14 und 15 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207).

(7) Die Brauchbarkeit eines Bauprodukts ist auch ohne *CE-Kennzeichnung* und ohne weiteren Nachweis anzunehmen.

1. bei einem inländischen:

wenn es von der Landesregierung als den wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 27, den weiteren einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen sowie den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften entsprechend zugelassen worden ist (§ 28b) oder

2. bei einem ausländischen:

wenn das Österreichische Institut für Bautechnik nach Art. 18 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, festgestellt hat, daß dieses Bauprodukt als konform mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen gilt. Im Feststellungsverfahren gilt das AVG, BGBl. Nr. 50/1991.

(8) Für Bauprodukte, auf die keine der vorstehenden Bestimmungen zutrifft, kann die Baubehörde im Einzelfall einen Nachweis der Brauchbarkeit verlangen.

(9) Die Verwendung gebrauchter Bauprodukte, wie z.B. Ziegel oder Fertigteile, ist zulässig, wenn sie den im § 27 Abs. 1 angeführten Anforderungen entsprechen.

§ 28a
Europäische technische Zulassung

(1) Die Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Bauprodukts durch eine hierfür in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene (akkreditierte) Stelle aufgrund von Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, für die das Bauprodukt verwendet wird.

(2) Für die Erteilung der europäischen technischen Zulassung aufgrund dieses Gesetzes ist das Österreichische Institut für Bau-technik zuständig. Für das Zulassungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 10 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, und das AVG, BGBl.Nr. 50/1991.

§ 28b
Österreichische technische Zulassung

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag neuartige Bauprodukte mit Bescheinigungen zuzulassen, wenn für diese keine harmonisierte Norm oder europäische technische Zulassung oder anerkannte nationale Norm in Kraft steht und die im § 28 Abs. 7 Z. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Die österreichische technische Zulassung hat in einem ersten Teil eine technische Beschreibung des Bauprodukts einschließlich seiner Leistungsmerkmale und der einschlägigen Prüfungsbestimmungen und in einem zweiten Teil Verwendungsbestimmungen aufgrund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen zu enthalten. Sie ist je nach der Vorhersehbarkeit einer harmonisierten Norm und dem Erkenntnisstand der technischen Wissenschaften mit höchstens 3 Jahren zu befristen.

(2) Die Landesregierung hat die Zulassung eines Bauprodukts auf den ersten Teil einer von der Landesregierung eines anderen Landes erteilten Zulassung zu stützen, wenn daraus die Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen abzuleiten ist.

(3) Für das Zulassungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 19 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, und das AVG, BGBl.Nr. 50/1991.

§ 29
Verbot des Inverkehrbringens

Werden Bauprodukte in Verkehr gebracht, für die eine Konformitätserklärung oder ein Konformitätszertifikat zwingend vorgeschrieben ist, ohne daß sie diese Voraussetzung erfüllen, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich diese Bauprodukte befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder dem Händler oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere Inverkehrbringen dieses Bauprodukts bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu verbieten. Wird dieses Verbot mißachtet, dann sind die betroffenen Bauprodukte zu beschlagnahmen. Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung des EG-Zeichens auf den Bauprodukten.

§§ 30 bis 49
treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

E

§ 50
Rauchfänge und Abgasfänge

(1) und (2) treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

(3) Werden durch Bauwerke, deren Errichtung oder Veränderung gemäß § 92 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 bewilligt wurde, die Zugverhältnisse von Rauchfängen oder Abgasfängen eines Nachbargebäudes beeinträchtigt, hat der Bewilligungswerber die bestandenen Zugverhältnisse auf seine Kosten wiederherzustellen.

(4) bis (13) treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

§ 51
tritt am 1. Jänner 1996 außer Kraft

§ 52
Heizung und Feuerstätten

(1) bis (12) treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

(13) Zentralheizungsanlagen, deren Errichtung oder Umbau nach dem 1. Jänner 1982 baubehördlich bewilligt wurde, sind in allen Teilen in einem solchen Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben, daß ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.

(14) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW, deren Errichtung oder Umbau nach dem 1. Jänner 1982 baubehördlich bewilligt wurde, sind periodisch von befugten Fachleuten auf einwandfreie Funktion und die Einhaltung höchstzulässiger Abgasverluste überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in einem Prüfbuch einzutragen, das in der Nähe der Zentralheizungsanlage zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren ist. Außerdem hat der Rauchfangkehrer Wahrnehmungen anlässlich der Hauskehrung, die auf eine mangelnde Funktion der Zentralheizungsanlage schließen lassen, in das Prüfbuch einzutragen.

(15) und (16) treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

§§ 53 bis 55
treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

§ 56
Abwässerbeseitigung

(1) tritt am 1. Jänner 1996 außer Kraft

(2) In Gemeinden mit öffentlichen Kanälen zur Beseitigung der Abwässer sind die Abwässer unter Einhaltung der geltenden

Rechtsvorschriften durch flüssigkeitsdichte, entsprechend bemessene und in frostfreier Tiefe verlegte Rohrleitungen in diese Kanäle abzuleiten, wenn jeweils

1. die Anschlußleitung (§ 17 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-2) nicht länger als 50 m und
2. die Ableitung in den öffentlichen Kanal ohne Pumpvorgang möglich ist.

Fehlen solche öffentliche Kanäle, sind die Abwässer in Senkgruben zu leiten oder gemäß anderen gesetzlichen Vorschriften in unschädlicher Weise zu beseitigen. Die Jauche aus Stallgebäuden ist durch flüssigkeitsdichte Rohre in Jauchegruben zu leiten.

(3) Niederschlagswässer dürfen nicht auf Verkehrsflächen, sondern müssen entweder in einen Kanal abgeleitet, versickert oder in einer anderen Art abgeleitet oder gesammelt werden.

(4) Eine Versickerung ist nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung von Bauwerken durch Unterwaschung oder Vernässung eintreten kann und eine entsprechende Sickerfähigkeit des Bodens gegeben ist. Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 werden dadurch nicht berührt.

(5) bis (9) treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

§§ 57 bis 60
treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

§ 61 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

(1) Vorhaben, die einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen, dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Die Bautradition des Umlandes ist, soweit dieses eine kulturelle Einheit bildet, zu berücksichtigen.

(2) Unter Ortsbild ist die bestehende Eigenart bzw. die im Bebauungsplan vorgesehene Gestaltung der baulichen Ansicht eines Ortes, Ortsteiles oder anderen bebauten Gebietes unter Einschluß der bildhaften Wirkung, die von nicht bebauten Gebieten ausgeht, zu verstehen.

(3) Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben das Ortsbild stört, sind die charakteristischen Merkmale des vorhandenen Baubestandes, und zwar der unmittelbaren Umgebung, der angrenzenden Straße (Straßenbild), des umliegenden Ortsteiles und des gesamten Ortes oder bebauten Gebietes zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben auf Grund seiner Lage, Größe, Proportionen und Bauform, der verwendeten Baustoffe, Bauteile und

bauchemischen Mittel bzw. des zu erwartenden Erscheinungsbildes als erhebliche Störung oder Verunstaltung des vorhandenen Baubestandes wirkt.

(4) Unter Landschaftsbild ist die bestehende Eigenart der um eine Ortschaft gelegenen Landschaft in Beziehung zum bebauten Gebiet zu verstehen. Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben das Landschaftsbild stört, ist nach Feststellung der jeweiligen charakteristischen Merkmale der Landschaft in Bezug auf das bebaute Gebiet zu prüfen, ob das Vorhaben sich in das Landschaftsbild einfügt oder erheblich störende oder verunstaltende Gegensätze zu diesem bildet. Bei der Betrachtung des Landschaftsbildes haben exponiert gelegene Standorte (z.B. unwegsame Berggipfel, Turmbauten usw.) außer Betracht zu bleiben.

(5) Die Bewilligung eines Vorhabens, das eine erhebliche Veränderung der äußeren Gestalt des Bauwerks zur Folge hat, kann mit der Auflage verbunden werden, die nicht unmittelbar betroffenen Teile mit den zu verändernden Teilen in Übereinstimmung zu bringen und Verunstaltungen zu beseitigen oder zu mildern; die Mehrkosten, die durch diese Auflage entstehen, dürfen in keinem offenbaren Mißverhältnis zu den Kosten des Vorhabens stehen.

(6) Sofern nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 zutreffen, hat die Baubehörde anlässlich der Bewilligung von Vorhaben gemäß § 92 Abs. 1 Z. 1 die Bauwerber zu verpflichten, Reichen zu bebauen und die dadurch bedingten baulichen Veränderungen an den Nachbargebäuden auf ihre Kosten vorzunehmen, sofern die Mehrkosten in keinem offenbaren Mißverhältnis zu den Kosten der bewilligten Vorhaben stehen.

§ 62

Abgrenzung der Sondervorschriften

(1) tritt am 1. Jänner 1996 außer Kraft

(2) Für Bauwerke, die nach Größe, Lage und Verwendungszweck erhöhten Anforderungen nach Festigkeit, Brandschutz, Sicherheit und Gesundheit entsprechen müssen oder die Belästigungen der Nachbarn erwarten lassen, welche das örtlich zumutbare Maß übersteigen, sind die zur Abwehr dieser Gefahren oder Belästigungen nötigen Vorkehrungen zu treffen; diese Auflagen haben sich insbesondere auf Größe und Ausstattung der Stiegen, Gänge, Ausfahrten, Ausgänge, Türen und Fenster, besondere Konstruktionen der Wände und Decken, die Errichtung von Brandwänden sowie das Anbringen von Feuerlösch- und Feuermeldeanlagen zu beziehen. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen kann die Baubehörde auch die Pflanzung und Erhaltung von Grünanlagen vorschreiben.

§ 63

Bauwerke im Grünland, Bauwerke vorübergehenden Bestandes, Kleinbauten

(1) und (2) treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schließt das Recht des Betriebsinhabers ein, sich einen Altenteil im Hofverband zu errichten.

§§ 64 bis 85
treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

§ 86
Schaffung von Abstellanlagen, Ausgleichsabgabe

(1) Bei der Errichtung von Bauwerken sind – außer an Wohnwegen – auf den damit bebauten Grundstücken Abstellanlagen mit einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen anzuordnen. Dasselbe gilt bei Um- oder Zubauten, bei Änderungen von Bauwerken und wesentlichen Änderungen ihres Verwendungszweckes, soweit dadurch Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr entstehen. Bei Wohnwegen sind private Abstellanlagen außerhalb der Bauplätze in einer Entfernung von höchstens 120 m so anzuordnen, daß die Zufahrt nicht über den Wohnweg erfolgt.

(2) Die Anzahl der gemäß Abs. 1 zu errichtenden Stellplätze richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf der Benutzer und Besucher, wobei der vorgesehene Verwendungszweck und die Wohndichte zu berücksichtigen sind. Die Anzahl der Stellplätze ist durch Verordnung der Landesregierung für

1. Wohngebäude nach der Anzahl der Wohnungen;
2. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime und Kasernen nach der Anzahl der Betten;
3. Veranstaltungsbetriebsstätten, Kinos, Kursstätten, Gaststätten und dgl. nach der Anzahl der Sitzplätze;
4. Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Verwaltungsgebäude nach der Verkaufsfläche, der Anzahl der Beschäftigten oder nach der Geschoßfläche;
5. Schulen nach der Anzahl der Lehrpersonen und Schüler;
6. Freizeitanlagen und sonstige Anlagen nach der Fläche der Anlage oder Anzahl der Besucher

festzulegen.

(3) und (4) treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

(5) Die Behörde hat, ganz oder teilweise, Ausnahmen von der Verpflichtung des Abs. 1 in bereits überwiegend bebauten Gebieten zu gewähren, wenn die Schaffung von Abstellanlagen auf dem Grundstück unzumutbar oder unzulässig ist und die Verpflichtung auch nicht nach den Bestimmungen des Abs. 4 erfüllt wird. In der Ausnahmebewilligung ist die Anzahl der Stellplätze, die von der Ausnahme erfaßt sind, anzuführen.

(6) Wurde eine Ausnahme gemäß Abs. 5 gewährt, so hat der Bauwerber für jeden von einer Ausnahme gemäß Abs. 5 erfaßten Stellplatz eine Abstellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist von der Gemeinde tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz mit 25 m² Nutzfläche festzusetzen, darf jedoch das zehnfache des Einheitssatzes gemäß § 14 Abs. 4 nicht übersteigen. Wenn innerhalb eines Gemeindegebietes die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz in einzelnen Orten oder Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch sind, ist die Abgabenhöhe im Tarif nach Maßgabe der Kostenunterschiede für die einzelnen Orte oder Ortsteile verschieden hoch festzusetzen. Die Ausgleichsabgabe ist eine Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, die dem Bauwerber als Zahlungspflichtigem mit der Baubewilligung vorzuschreiben ist.

§ 87

Anordnung und Ausgestaltung von Abstellanlagen

(1) tritt am 1. Jänner 1996 außer Kraft

(2) Eine Kleingarage je Bauplatz darf bei offener Bebauungsweise im Vorgarten an der seitlichen Grundstücksgrenze oder im seitlichen Bauwuch angeordnet werden, wenn

1. das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird,
2. der Bebauungsplan dies nicht ausdrücklich verbietet,
3. die Gesamtbreite des Bauwuches bebaut wird, die Gebäudehöhe außer bei Kuppelung mit einer Kleingarage auf dem Nachbargrundstück höchstens 2,50 m, gemessen an der Grundstücksgrenze zum Anrainer, beträgt, wobei das Dach des Hauptgebäudes bis zur Hälfte seiner Länge über die Kleingarage abgeschleppt werden darf, und die Länge der Kleingarage einschließlich eines Vordachs an der Grundstücksgrenze 12 m nicht überschreitet.

(3) bis (5) treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach dem jeweiligen Stand der technischen und der medizinischen Wissenschaften für Abstellanlagen Bestimmungen über

1. die bauliche Ausgestaltung und die erforderlichen Schutzabstände;
2. die Anordnung und Gestaltung von Toren und Fenstern;
3. die Anordnung, Gestaltung und Sicherung der Zu- und Abfahrten der Verbindungswege und der Geh- und Fluchtwege;

4. die Abwasserbeseitigung;
5. den Brand- und Explosionsschutz sowie über Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen;
6. die Lüftung und Heizung;
7. die elektrischen Anlagen;
8. die Beleuchtung;
9. die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen;
10. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, auch von gasbetriebenen,

zu erlassen.

*§§ 88 bis 90
treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft*

Abschnitt VI Abbruch von Bauwerken

§ 91

(1) Bei Abbruch von Bauwerken sind auf jenen Grundflächen, die nach Maßgabe der Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören, die Mauern bis 50 cm unter das bestehende Niveau der Verkehrsfläche abzutragen, die Kellerdecken einzuschlagen und die Kellerräume mit einwandfreiem Material auszufüllen, das zu verdichten ist. Auch auf anderen Teilen eines Grundstückes sind Mauern abzutragen, Kellerdecken einzuschlagen und Kellerräume auszufüllen, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Personen und Sachen oder zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

(2) Bei Abbruch von Bauwerken sind die Enden der Wasser- und Energieleitungen abzuschließen und abzusichern. Die Stellen, an denen abzuschließen und abzusichern ist, sind im Bescheid gemäß § 92 Abs. 1 Z. 7 zu bestimmen, in der Natur zu kennzeichnen und im Lageplan zu vermerken.

(3) Aufgelassene Hauskanäle und Senkgruben sind zu räumen. Hauskanäle sind an der bescheidmäßig bestimmten Stelle abzumauern, Senkgruben mit einwandfreiem Material auszufüllen.